

# PRÄSIDIUM

BVBC • Präsidium • Am Propsthof 15-17 • 53121 Bonn

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Herrn Vorsitzender  
Eduard Oswald  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin



Bundesverband  
der Bilanzbuchhalter  
und Controller e.V.

Bonn, 10.01.2008 / kl

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes – Drucksache 16/7077 i.V.m. dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Steuerberatung zukunftsfähig machen – Drucksache 16/1886**

Sehr geehrter Herr Oswald,

vielen Dank, das Sie uns die Möglichkeit einräumen, zur geplanten Änderung des Steuerberatungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Mit Erschütterung und Unverständnis haben wir die Entwicklung vom Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums hin zum nun vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung, und die damit einhergehende Streichung der geplanten Befugnisserweiterung für Geprüfte Bilanzbuchhalter, verfolgt.

Im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung steht der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Steuerberatung zukunftsfähig machen“. Wir begrüßen und unterstützen ausdrücklich diesen Antrag, der endlich eine zeitgemäße Liberalisierung und Befugnisserweiterung für die Geprüften Bilanzbuchhalter vorsieht.

**Bundesgeschäftsstelle**  
Am Propsthof 15-17  
53121 Bonn  
Telefon 02 28/9 63 93-0  
Telefax 02 28/9 63 93-14  
E-mail: kontakt@bvbc.de  
www.bvbc.de

**Büro Berlin**  
Rüdesheimer Straße 1  
13465 Berlin  
Telefon 0 30/40 10 45 11  
Telefax 0 30/40 63 68 11

Bevor wir im Einzelnen den Wegfall der ursprünglich geplanten Befugnisserweiterung im nun vorliegenden Gesetzesentwurf kommentieren, möchten wir nochmals darlegen, warum eine Erweiterung des § 6 StBerG dennoch zwingend erforderlich ist.

Um den Kunden heute im Rahmen der laufenden Buchhaltung eine in sich „runde“ Dienstleistung anbieten zu können, fordern wir nachdrücklich, dass die Befugnisse in § 6 StBerG **zumindest** um die Einrichtung der Buchführung und Lohnbuchführung erweitert werden. Dies gilt umso mehr, als bereits die Prüfungsanforderungen in der *Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin* vom 18.10.2007 aufgrund der diesbezüglichen Vorgaben des BMF (siehe Begründung zum Referentenentwurf vom 13.07.2006, II Besonderer Teil, zu Nummer 5, zu Buchstabe a (Nummer 5 – neu -) Seite 26) verschärft wurden. Es kann nicht sein, dass im Zuge der monatelangen Diskussion um die Befugnisserweiterung zwar die Prüfungsanforderungen für die Geprüften Bilanzbuchhalter verschärft werden, die Befugnisse selbst aber nicht erweitert werden!

Die von den Gegnern der Befugnisserweiterung ins Feld geführten Argumente gegen den Referentenentwurf, richten sich nur gegen die Freigabe der Umsatzsteuervoranmeldung. Die Freigabe der Einrichtung der Buchführung wird nicht beanstandet. Es gibt also keinen Grund, den Geprüften Bilanzbuchhaltern die Freigabe dieses Bereichs weiter vorzuenthalten. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

5. **das Einrichten der Buchführung und Lohnbuchführung, soweit diese Tätigkeit durch Personen erbracht wird, die die Prüfung zum Geprüften Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin oder Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin erfolgreich abgelegt haben.**

Hält die Bundesregierung hingegen ihre totale Verweigerung der Befugnisserweiterung für Geprüfte Bilanzbuchhalter aufrecht, koppelt sie damit Deutschland noch mehr von den positiven Entwicklungen in unseren europäischen

Nachbarstaaten ab, die diesen Dienstleistungsbereich bereits erfolgreich liberalisiert haben. In zahlreichen Ländern dürfen heute nicht nur Steuerberater, sondern auch andere qualifizierte Berufsgruppen umfangreiche Dienstleistungen im Bereich der Buchhaltung selbständig anbieten und ausführen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist gegenüber dem Referentenentwurf aus dem BMF sowohl praxisfremd als auch rechtlich bedenklich. Für die selbständigen Bilanzbuchhalter werden bei Inkrafttreten des 8. Steuerberatungsänderungsgesetzes in der vorliegenden Fassung massive berufliche und wettbewerbsrechtliche Beschränkungen fortbestehen. Die Diskriminierung der deutschen Bilanzbuchhalter gegenüber der Konkurrenz aus dem benachbarten Ausland wird sich weiter fortsetzen und wird von der Bundesregierung offenbar bewusst in Kauf genommen. Sie steht in eklatantem Widerspruch zu den Vorgaben der „Lisbon Strategy on Job and Growth“.

Der Bundesfinanzminister hatte mit seinem Referentenentwurf nach ausführlichen Fachdiskussionen eine moderate Befugnisweiterung für Geprüfte Bilanzbuchhalter vorgesehen. Damit wäre für diese Berufsgruppe eine vernünftige Basis geschaffen worden, ihre Dienstleistungen am Markt souverän und zuverlässig anzubieten. Diese Befugnisweiterung war an eine Reihe von Voraussetzungen (Verschwiegenheitspflicht, Nachweis einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sowie der Ablegung einer 4-stündigen Zusatzprüfung im Umsatzsteuerrecht) geknüpft. Sämtliche Bedingungen wurden im Vorfeld mit uns erarbeitet und wären ohne Weiteres akzeptiert worden, obwohl z.B. die Zusatzprüfung im Umsatzsteuerrecht in keinem Verhältnis zu den Anforderungen gestanden hätte, die die Erstellung einer Umsatzsteuervoranmeldung mit sich bringt. Zudem hatten sich die Industrie- und Handelskammern bzw. der DIHK als deren Dachorganisation durch Beschlüsse der höchsten Gremien bereit erklärt, die aus der Befugnisweiterung resultierenden Aufgaben (Abnahme einer Zusatzprüfung und Kontrolle der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) zu übernehmen.

Es gab also nach vielen Jahren umfangreicher Verhandlungen einen vernünftigen Konsens zwischen dem Bundesfinanzministerium, der Berufsgruppe der Geprüften Bilanzbuchhalter und dem DIHK, dem hier maßgeblichen Spitzenverband der Deutschen Wirtschaft. Zu unserer Bestürzung wurde dieser Konsens durch den Freistaat Bayern, die Bundestagsabgeordneten der CSU und das CSU-geführte Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit aus unserer Sicht fadenscheinigen Argumenten torpediert.

■ Als die sachlichen Argumente nicht mehr ausreichten, hat die Lobby der Steuerberater mit emotionalen Aktionen und Fragestellungen, die Diskussion weg von einer fachlichen und hin zu einer emotionalen Ebene verlagert, um ihre Pfründe zu sichern. Es ist für uns sachlich nicht mehr nachvollziehbar, warum die Bundesregierung nun die Änderung des Berufsrechtes in dieser Weise befürwortet und die heute fachlich völlig ungerechtfertigte Beschränkung der Berufsausübung der selbstständigen Bilanzbuchhalter fortschreibt.

■ Die aus dem Hut gezauberte Behauptung, Bilanzbuchhalter seien nicht ausbildungsberechtigt, ist schlichtweg falsch. Richtig ist, dass die Zahl der von Steuerberatern angebotenen Ausbildungs-Plätze seit 1992 um 46 Prozent abgenommen hat – und das, obwohl sich die Zahl der zugelassenen Steuerberater verdoppelt hat. Das mögen die Steuerberater einmal erklären!

Viele selbstständige Bilanzbuchhalter bilden bereits heute Bürokaufleute aus. Einer der Gründe, warum wir uns seit Jahren für die Erweiterung der Befugnisse selbstständiger Bilanzbuchhalter einsetzen, ist die Sicherung der Existenz dieser Berufsgruppe und der von ihnen geschaffenen Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Eine wirkliche Liberalisierung des Berufsrechtes bringt einen Zuwachs an Ausbildungsplätzen und schwächt keineswegs den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft. In einer aktuell durchgeführten Umfrage unter den selbstständigen Mitgliedern des BVBC haben diese in weit überwiegender Anzahl angegeben, bei einem durch die Befugnisserweiterung geschaffenen marktgerechten Rahmen der Geschäftstätigkeit, ihr Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzangebot deutlich zu erweitern.

Wir stellen hier nochmals klar, dass wir nicht davon ausgehen, dass selbstständige Bilanzbuchhalter das Buchhaltungsgeschäft der Steuerberater an sich ziehen, denn die von uns vertretene Berufsgruppe wird überwiegend für solche Kunden tätig, die heute ihre Buchhaltung selbst erledigen oder von Stundenerlösen erledigen lassen. Auch geht es uns darum, Unternehmen, die bereits von selbstständigen Bilanzbuchhaltern betreut werden, bei der Einrichtung der Buchhaltung und der Erstellung ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht alleine zu lassen, sondern sie im Rahmen eines Gesamtpaketes zu unterstützen. Daher wird eine Befugnisserweiterung für Bilanzbuchhalter nur geringen Einfluss auf das Umsatzvolumen der Buchhaltungsaufträge haben, die von Steuerberaterbüros erledigt werden. Die von der Steuerberater-Lobby skizzierten Entwicklungen (Umsatzeinbußen und ein damit einhergehender Abbau von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen) ist völlig aus der Luft geholt und bezeichnenderweise bis heute mit keinerlei Zahlen belegt worden.

Als weiteres Argument gegen eine Befugnisserweiterung wird angeführt, dass es den Bilanzbuchhaltern freistehe, die Steuerberater-Prüfung abzulegen, wenn sie unbedingt die Umsatzsteuervoranmeldungen erstellen wollten. Diese Behauptung ist völlig lebensfremd. Wer viele Jahre als Bilanzbuchhalter selbstständig ist, kann die Zulassungsvoraussetzungen für die Steuerberaterprüfung in der Regel nicht erfüllen, da er ja während dieser Zeit nicht auf dem Gebiet des Steuerwesens tätig sein darf, auch wenn er vorher einige Jahre angestellt in einer Steuerkanzlei tätig war. Er müsste also sein Unternehmen 7 Jahre lang ruhen lassen, während dieser Zeit bei einem Steuerberater oder in der Steuerabteilung eines großen Unternehmens tätig werden, dann die Steuerberaterprüfung ablegen und anschließend seine selbstständige Tätigkeit wieder aufnehmen. Das alles wäre heute nur notwendig, um die Befugnis zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung zu erlangen – absurd!

### **Artikel 1, Ziff. 7, Änderungsvorschlag § 8 Abs. 4 StBerG**

Der nun in § 8 Abs. 4 eingefügte Zusatz "innerhalb einer Werbemaßnahme" erleichtert zwar Marketingaktivitäten im Internet sowie in Broschüren und

Flyern, die Gestaltung von Visitenkarten, Kleinanzeigen und Telefonbucheinträgen wird dadurch aber nicht erleichtert.

Mit dem Änderungsvorschlag bleibt die Regelung des § 8 Abs. 4 StBerG in der Geschäftswirklichkeit weiterhin kaum praktikabel. Zum einen ist es oftmals schon aus Platzgründen (z.B. bei Telefonbucheinträgen, Visitenkarten, Türschildern oder Anzeigen) nicht möglich, alle angebotenen Tätigkeiten im Einzelnen aufzuführen. Zum anderen hinterlässt es im Geschäftsverkehr einen äußerst negativen Eindruck, wenn auf allen Werbeträgern eine Liste der erlaubten Tätigkeiten aufgeführt wird. Ein (potentieller) Kunde wird dies eher im Sinne einer "Verbots- und Ausnahmeliste" verstehen und abgeschreckt werden, als im Sinne eines positiven Leistungsangebotes. Die Einschränkung ist umso unverständlicher, als keine andere Berufsgruppe verpflichtet ist anzugeben, was sie (nicht) darf. Kein Heilpraktiker wird gezwungen, darauf hinzuweisen, dass er keine Operationen ausführt und kein Therapeut muss auf seinem Türschild darauf hinweisen, dass er keine Diagnosen erstellt.

Wir gehen deshalb davon aus, dass die mit der Änderung beabsichtigte Eingrenzung der Abmahnverfahren durch den geplanten Zusatz „innerhalb einer Werbemaßnahme“ nicht erreicht wird. Aus diesem Grund vertreten wir die Auffassung, dass die Verpflichtung zur Auflistung der einzelnen Tätigkeiten entfallen sollte. Zum Schutz der Unternehmer, die sich der Dienste selbstständiger Bilanzbuchhalter bedienen wollen, reicht es aus, den Bilanzbuchhalter dazu zu verpflichten, vor Auftragserteilung über sein Leistungsspektrum aufzuklären. In der Praxis geschieht das in der Regel bereits heute. So stellt der BVBC seinen Mitgliedern entsprechende Vertragsmuster zur Verfügung, in denen gemäß dem nachfolgenden Beispiel in einer Vorbemerkung eindeutig der Leistungsumfang definiert wird.

Auszug aus dem Muster-Werkvertrag des BVBC

*Der Auftragnehmer ist geprüfter Bilanzbuchhalter und wird für den Auftraggeber diverse Tätigkeiten aus dem Bereich der laufenden Buchhaltung übernehmen. Soweit der Auftrag-*

nehmer nach diesem Vertrag Hilfeleistung in Steuersachen erbringt, umfasst dies ausschließlich:

- das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle
- die laufende Lohnabrechnung
- das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen.

Wenn der Auftraggeber steuerlich beraten werden möchte, wird er sich an einen Berater wenden, der zur umfassenden Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.

Wir schlagen daher folgende praxisgerechte Formulierung für § 8 Abs. 4 StBerG vor:

**Die in § 6 Nr. 3 und 4 StBerG bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnisse zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss "Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin" oder "Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin" erworben haben, dürfen unter dieser Berufsbezeichnung werben. Die genannten Personen haben vor Auftragserteilung in geeigneter Weise sicher zu stellen, dass der Auftraggeber keine Tätigkeiten im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen erwartet, die die genannten Personen nach diesem Gesetz nicht anbieten dürfen.**

Sehr geehrter Herr Oswald, selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit gerne für Gespräche und weitere Erläuterungen zu unserer Stellungnahme zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER  
BILANZBUCHHALTER UND CONTROLLER E.V.



Uwe Jüttner  
- Präsident -



Heike Kreten-Lenz  
- Bundesgeschäftsführerin -